

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 25 180/69

B E S C H L U S S

in der Katschäligangssache

Isidor H [REDACTED],
South E [REDACTED], Ohio [REDACTED], West A [REDACTED] Rd, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Juristat [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land K [REDACTED],
vertreten durch das Landessort für Wiedergutmachung,
M [REDACTED], Al [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

— ϵ^2 —

— ϵ^2 —

— ϵ^2 —

— ϵ^2 —

— ϵ^2 —

— ϵ^2 —

— ϵ^2 —

- 3 -

Diese Entscheidung lässt keinen Zweifel an der Richtigkeit erkennen, es steht dem Tatrichter frei, welchen der beiden Verdächtigungen er sich anschließt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Tatrichter sich bei der Entscheidung nicht mit den Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes und der 7. DV-BG über die Beurteilung von Verfolgungsschritten vertan hat. Wirden bei der Berufungsgericht keine tatsächliche Würdigung auf zwei weitere Sachverständigenurteilen von deutschen Ärzten gestützt.

Die etwaige Aufnahmenschwierigkeit der Beschwerde führt zu demselben Ergebnis, die der Berufungsgericht, das zu rechnen waren, enthält der Berufungsgericht keine Feststellungen. Auch der Kläger vertrat mit solche Schwierigkeiten nicht vorgetragen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 21 Abs. 2 BGG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Jah

Zorn

